

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

DE BECKER gegen BELGIEN

27. März 1962

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 4**De Becker gegen Belgien**

Urteil vom 27. März 1962 (Kammer) – Streichung der Beschwerde –

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 4.

Beschwerde Nr. 214/56, eingelegt am 1. September 1956; am 28. April 1960 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Aufgabe des Gerichtshofs, Art. 19 (Art. 19 n.F.).

Innerstaatliches Recht: StGB i.d.F. vom 30. Juni 1961, Art. 123*sexies*.

Ergebnis: Streichung der Beschwerde nach Gesetzesänderung.

Sondervotum: Eins.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Der belgische Journalist und Schriftsteller Raymond De Becker war im Zweiten Weltkrieg während der deutschen Besetzung Belgiens (1940 bis 1944) ein aktiver Nazi-Kollaborateur. So wurde er 1940 Chefredakteur der, von den Besatzungsbehörden konfiszierten, Tageszeitung „Le Soir“. Nach Kriegsende verurteilte der belgische Kriegsrat (Conseil de Guerre) De Becker am 24. Juli 1946 gem. Art. 66, 113, 117 und 118*bis* Strafgesetzbuch (StGB) zum Tode. Im Berufungsverfahren stellte das Militärgericht Brüssel mildernde Umstände fest, insofern der Angeklagte sich den „annexionistischen und separatistischen Absichten“ der Besatzungsmacht entgegengestellt hatte. Er war deshalb 1943 verhaftet, nach Deutschland deportiert und dort für zwei Jahre unter Hausarrest gestellt worden. Durch Urteil vom 14. Juni 1947 wurde die Todesstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt. Dadurch erlangte die gem. Art. 123*sexies* StGB verhängte Nebenstrafe praktische Bedeutung, die in einem absoluten Betätigungsverbot auf folgenden Gebieten bestand: Presse (Art. 123*sexies* lit. e), Kultur, Sport, öffentliche Unterhaltung (lit. f) sowie Theater, Film und Radio (lit. g). Die Aberkennung bestimmter bürgerlicher und politischer Rechte bei Straftaten gegen die äußere Sicherheit des Staates war durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 6. Mai 1944 in das belgische Strafgesetzbuch eingefügt worden.

De Beckers Freiheitsstrafe wurde 1950 durch Gnadenerlass auf 17 Jahre reduziert. 1951 wurde er auf Anordnung des Justizministers aus der Haft entlassen, nachdem er zwei Bedingungen akzeptiert hatte: innerhalb eines Monats Belgien zu verlassen und sich jeder politischen Betätigung zu enthalten. De Becker ließ sich 1951 in Paris nieder. Seine wiederholten Bemühungen bei den Justizbehörden, nach Belgien zurückkehren zu dürfen, hatten keinen Erfolg.

Nachdem Belgien 1955 die EMRK ratifiziert und das Individualbeschwerderecht anerkannt hatte, erhob De Becker am 1. September 1956 Individualbeschwerde, die am 9. Juni 1958 von der Europäischen Menschenrechtskommission in Bezug auf die Rüge des permanenten Berufsverbots als Journalist als mögliche Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 10 der Konvention für zulässig erklärt wird. Die Kommission nimmt ihren Bericht gem.

Art. 31 am 8. Januar 1960 an und bringt den Fall mit Schriftsatz vom 28. April 1960 (eingegangen am 29.4.1960) vor den Gerichtshof.

Zu den drei mündlichen Verhandlungen am 3. Juli 1961, 5. Oktober 1961 und 19. Februar 1962 sind (in wechselnder Besetzung) erschienen:

für die *Kommission*: Herr C.Th. Eustathiades als Hauptdelegierter, die Herren L.J.C. Beaufort, F. Castberg, Frau G. Janssen-Pevtschin, als stellvertretende Delegierte;

für die *Regierung des Königreichs Belgien*: Herr A. Gomrée als Verfahrensbevollmächtigter, Herr J. Van Ryn und Herr Dassesse, als Berater.

Gesetzesänderung: Während des Straßburger Verfahrens – und auch veranlasst durch die kritische Meinung der Europäischen Menschenrechtskommission im Hinblick auf die Absolutheit des Berufsverbots – wird Art. 123^{sexies} StGB durch den belgischen Gesetzgeber abgemildert. Die Änderung tritt am 30. Juni 1961 in Kraft und findet die grundsätzliche Zustimmung der Kommission.

Rücknahme der Beschwerde: Nach der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1961 richtet De Becker ein Schreiben an die Europäische Menschenrechtskommission, in dem er erklärt, die Gesetzesänderung vom 30. Juni 1961 „eröffne die Möglichkeit, sein Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich zu politischen Fragen, zur Gänze wiederherzustellen.“ Deshalb habe er „kein Interesse an der weiteren Verfolgung des Falles und möchte seine Beschwerde zurücknehmen“.

Zum Antrag,

(Übersetzung)

die Beschwerde aus dem Register zu streichen: (...)

4. In Erwägung, dass die in dem Schreiben De Beckers enthaltene Erklärung von einer Einzelperson herrührt, der die Konvention nicht das Recht zuerkennt, ein Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig zu machen (Art. 44 und 48 der Konvention) und deshalb [diese Erklärung] nicht die rechtliche Qualität und auch im vorliegenden Verfahren nicht die Wirkung einer Rücknahme i.S.v. Art. 47 VerfO-EGMR haben kann; dass [diese Erklärung] auch die Kommission nicht bindet, der es bei der Wahrung des öffentlichen Interesses zukommt, sie vorzutragen, wenn sie der Ansicht ist, dass es sich um ein für den Gerichtshof erhellendes Element handelt;

5.-8. (...).

9. In Erwägung, dass beide Verfahrensparteien [Kommission und Regierung] am Ende der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof abschließende Anträge gestellt haben, die zwar unterschiedlich formuliert sind, doch insoweit übereinstimmen, als sie die Streichung der Beschwerde aus dem Register zum Ziel haben; dass aus der Gesamtheit des hier vorgetragenen Sachverhalts und der Schlussfolgerungen sich ergibt, dass nach der Änderung des Art. 123^{sexies} durch ein Gesetz des belgischen Staates, der hier Partei ist, das Verfahren vor dem Gerichtshof gegenstandslos geworden ist und dass es demzufolge nach allgemeinen Prinzipien angezeigt ist, dem Antrag auf Streichung im Register stattzugeben;

10. In Erwägung jedoch, dass der Gerichtshof nach Art. 19 der Konvention mit der allgemeinen Aufgabe betraut ist, die Einhaltung der Verpflichtungen, welche

die Hohen Vertragsschließenden Parteien in der Konvention übernommen haben, sicherzustellen; (...) dass der Gerichtshof die Streichung einer Beschwerde in seinem Register ggf. nur durch ein begründetes Urteil aussprechen kann; (...)

14. (...) In Erwägung, dass es zutrifft, dass die Kommission trotz ihrer „tiefen Überzeugung“, die belgische Gesetzgebung sei im Hinblick auf De Beckers Meinungsäußerungsfreiheit konventionskonform, die Meinung zum Ausdruck gebracht hat, das neue Gesetz scheine eine Frage von allgemeinem Interesse im Hinblick auf seine Auslegung und Anwendung aufzuwerfen, inwieweit und unter welchen Bedingungen der betroffene Einzelne seines Rechts auf freie Meinungsäußerung in politischen Angelegenheiten als Folge einer strafrechtlichen Sanktion oder einer präventiven Maßnahme verlustig gehen kann; dass die Kommission, um die Beurteilungsprerogative des Gerichtshofs zu achten, aus diesem Grund die Streichung der Beschwerde aus dem Register eher angeregt als beantragt hat;

In Erwägung jedoch, dass trotz der Tatsache, dass eine Einzelperson, die eine Beschwerde vor der Kommission erhoben hat, keinerlei Recht hat, vor dem Gerichtshof aufzutreten, niemand den Ausgangspunkt eines vor dem Gerichtshof gebrachten Falles vergessen darf, der wie hier (...) in der Anwendung gesetzlicher Vorschriften auf den Bf. liegt; dass der Gerichtshof in keiner Weise durch Art. 19 und 25 der Konvention aufgerufen ist, über ein abstraktes Problem zu entscheiden, das die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit den Vorschriften der Konvention betrifft, sondern [dass er zu entscheiden hat], ob der konkrete Fall der Anwendung eines solchen Gesetzes auf den Bf. ihn in der Ausübung eines der durch die Konvention garantierten Rechte verletzt;

15. In Erwägung demzufolge, dass es für den Fall, dass die Anwendung des neuen belgischen Gesetzes Interpretationsprobleme aufwerfen sollte, nicht Aufgabe des Gerichtshofs wäre, über diese Probleme ex officio zu entscheiden – zumal im vorliegenden Fall die vom belgischen Staat als Vertragspartei und von der Kommission beantragte Streichung der Beschwerde aus dem Register des Gerichtshofs nicht dazu führt, die Grundfreiheiten des Urhebers der ursprünglichen Beschwerde zu beeinträchtigen;

16. In Erwägung schließlich, dass kein besonderer Umstand vorliegt, der es rechtfertigen würde, entgegen den übereinstimmenden abschließenden Anträgen der Kommission und der belgischen Regierung den Fall De Becker weiterhin im Register des Gerichtshofs zu führen, und dass es demzufolge nicht angebracht ist, die Prüfung der Beschwerde ex officio fortzusetzen;

17. Dass es demzufolge nicht angezeigt ist, die hilfsweisen Anträge der Kommission bzw. der belgischen Regierung zu prüfen;

18. Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof, mit sechs Stimmen gegen eine,

– die Beschwerde aus dem Register zu streichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Cassin, *Präsident* (Franzose), Verdross (Österreicher), Maridakis (Griechen), Ross (Däne), Wold (Norweger), Arik (Türke), Baron Fredericq (Richter *ad hoc*, Belgier); *Kanzler:* Modinos (Zypriot)

Sondervotum: Richter Ross hat dem Urteil eine abweichende Meinung beigegeben.